

Ortsrecht in der Verbandsgemeinde Herxheim

Körperschaft: Ortsgemeinde Insheim

Bezeichnung: Benutzungsordnung
Bürgerhaus

Nummer: 044.05.02

vom: 25.06.2008

zuletzt geändert: -

Historie: Fassung vom 25.06.2008

BENUTZUNGSORDNUNG

für

das Bürgerhaus Insheim

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Benutzungsordnung gilt für die Räumlichkeiten des Bürgerhauses Insheim, soweit diese Räume bei Veranstaltungen den Benutzern zugänglich sind.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Benutzung des Bürgerhauses Insheim besteht nicht.

§ 2

Zweck

Die Benutzungsordnung soll die Voraussetzungen schaffen, dass die jeweiligen Veranstaltungen weitgehend störungsfrei durchgeführt werden können und bei der Benutzung des Bürgerhauses eine pflegliche und wirtschaftliche Behandlung gesichert ist.

§ 3

Nutzungsberechtigte

- (1) Das Bürgerhaus ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Insheim im Sinne des § 14 Abs. 2 GemO.
- (2) Nutzungsberechtigt sind zu den Bedingungen dieser Benutzungsordnung die Einwohner der Gemeinde und private Auswärtige, sowie die Vereine, juristische Personen und Personenvereinigungen, soweit sie in Insheim ihren Sitz haben.
- (3) Veranstaltungen der Vereine im Rahmen ihrer satzungsmäßigen Ziele gehen bei zeitgleicher Antragstellung in der Regel anderen Veranstaltungen vor. Über Ausnahmen entscheidet der Ortsbürgermeister oder sein Vertreter unter Beachtung der örtlichen Interessen. Ausnahmen für private Auswärtige sind nicht zulässig.

§ 4

Benutzungserlaubnis

- (1) Die Benutzung des Bürgerhauses Insheim bedarf der Erlaubnis.
- (2) Anträge auf Benutzungserlaubnis der Räumlichkeiten sind an den Beauftragten der Ortsgemeinde Insheim oder dessen Bevollmächtigten zu stellen, der auch die Belegungsliste führt.
- (3) Bei der Vermietung haben die Termine des örtlichen Veranstaltungskalenders grundsätzlich Vorrang.
- (4) Die Benutzungserlaubnis erteilt der Beauftragte der Ortsgemeinde Insheim oder dessen Bevollmächtigter.

§ 5

Benutzungsentgelt

Für die Benutzung des Bürgerhauses werden folgende Entgelte erhoben:

1. Für **eingetragene örtliche Vereine** ist eine Veranstaltungen pro Jahr miet- und nebenkostenfrei.
2. Für jede weitere Veranstaltung **örtlicher Vereine** wird ein Benutzungsentgelt in Höhe von 25,00 € erhoben.
3. **Örtliche Veranstaltungen kultureller und sozialer Art** sind miet- und nebenkostenfrei, wenn kein Eintrittsgeld erhoben wird.
4. Für die Nutzung durch **Insheimer Privatpersonen sowie bei kommerziellen Veranstaltungen (auch bei Vereinen)** wird ein pauschales Benutzungsentgelt in Höhe von 100,00 € für die Hallenmiete incl. Nebenkosten erhoben.
5. Das pauschale Benutzungsentgelt für **private Auswärtige** beträgt 150,00 € für die Hallenmiete incl. Nebenkosten.

§ 6

Rechte und Pflichten des Nutzungsberechtigten

- (1) Der Nutzungsberechtigte übt während der Veranstaltung das Hausrecht aus.
- (2) Das Hausrecht der Gemeinde als Vermieterin ist jedoch übergeordnet und kann jederzeit vom Ortsbürgermeister, seinem Vertreter, oder dessen Bevollmächtigten ausgeübt werden.
- (3) Der Nutzungsberechtigte hat insbesondere folgende Ordnungsregeln zu beachten:
 - a) Die Benutzung der Räumlichkeiten ist auf 50 Personen beschränkt. Die ausgehängten Bestuhlungspläne sind aus feuerpolizeilichen Gründen zu beachten; die Besucherzahlen dürfen nicht überschritten werden.
 - b) Während der Veranstaltung ist für Ruhe, Ordnung und Sauberkeit zu sorgen. Da bei Veranstaltungen mit Musik die Nachbarschaft in ihrem Ruhebedürfnis gestört werden kann, sind die Benutzer verpflichtet, ab 22.00 Uhr Fenster und Türen geschlossen zu halten und die Musik auf Zimmerlautstärke zu reduzieren. Die gesetzlichen Sperrzeit-Bestimmungen sind zu beachten.
 - c) Die Möbel, Geräte und sonstigen Einrichtungsgegenstände sind sachgerecht und pfleglich zu behandeln.
 - d) Auf- und Abbau der benötigten Tische und Stühle ist Aufgabe des Veranstalters.
 - e) Nach Benutzung der Küche ist diese gründlich zu reinigen. Das Bürgerhaus ist besenrein zu verlassen. Sollte die Reinigung nicht dem üblichen Standard entsprechen, erfolgt die Reinigung durch den Vermieter auf Kosten des Mieters.
 - f) Zerbrochenes oder fehlendes Geschirr ist zum Wiederbeschaffungswert zu ersetzen.
 - g) Schäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten entstehen, sind vom Schädiger zu zahlen.
 - h) Nach Beendigung der Veranstaltung sind Fenster und Türen zu verschließen, der angefallene Müll zu entsorgen und die Beleuchtung auszuschalten.

- i) Die Schlüssel sind bis spätestens 12.00 Uhr am Tag nach der Veranstaltung dem Hausmeister zu übergeben. Mit der Schlüsselrückgabe erfolgt eine Raumabnahme.

§ 7

Haftung

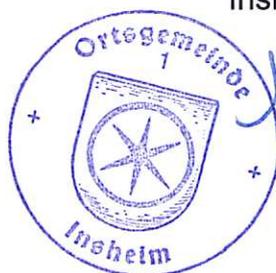
- (1) Die Benutzung des Bürgerhauses Insheim geschieht auf eigene Gefahr.
- (2) Eine Haftung der Gemeinde und ihrer Bediensteten für Schäden und Verluste jeder Art (z.B. für Garderobe), die dem Benutzer oder sonstigen Personen im Zusammenhang mit der Benutzung entstehen, wird im rechtlich zulässigen Umfang ausgeschlossen.
- (3) Der Mieter haftet für alle Ansprüche, die einem Dritten anlässlich des Besuches seiner Veranstaltung zustehen können.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt zum 01.07.2008 in Kraft.

Insheim, den 25. Juni 2008



Max Bergdoll

Max Bergdoll
Ortsbürgermeister